

Satzung über die Durchführung des Probestudiums für qualifizierte Berufstätige an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

vom 30. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff., BayRS 2210-1-1WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. S. 256) und § 31c der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und der staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.2009 erlässt die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

In allen an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf angebotenen Bachelorstudiengängen wird ein Probestudium nach § 31c QualV durchgeführt, soweit nicht nach einer gesonderten Satzung für einzelne Studiengänge ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

§ 2

Probestudium, Zulassung, Status der Studierenden

(1) ¹Die Eignung zum Studium für qualifizierte Berufstätige im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG wird nach erfolgreicher Ableistung eines zweisemestrigen Probestudiums nach § 31 c QualV festgestellt. ²Die Erfordernisse des § 31 a QualV bleiben unberührt.

(2) ¹Die Aufnahme eines Probestudiums ist nur zum 1. Oktober möglich. ²Vorschriften über die Anmeldung und die Zulassung zum Studium, sowie die Verpflichtung zum Nachweis weiterer Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt; insbesondere ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor Aufnahme des Probestudiums zu erbringen, wenn die Zulassung zu dem gewünschten Studiengang einer Eignungsprüfung unterliegt.

(3) Studierende auf Probe besitzen Studierendenstatus; die Immatrikulation erfolgt unter der Bedingung, dass das Probestudium bestanden wird.

§ 3

Bestehen des Probestudiums, Ende des Probestudiums

(1) Das Probestudium ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters mindestens 30 Leistungspunkte nachgewiesen wurden.

(2) Wurde das Probestudium bestanden, wird von der Hochschule die Studieneignung bescheinigt.

(3) Wurde das Probestudium nicht bestanden, endet die Immatrikulation mit Ablauf des zweiten Studienseesters (bedingte Immatrikulation). Eine Wiederholung des Probestudiums ist nicht möglich.

§ 4 Fristverlängerung

¹Das Probestudium kann auf Antrag angemessen verlängert werden bei Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Umstände.

²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Über die Verlängerung des Probestudiums entscheidet die jeweilige Prüfungskommission. ⁵Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4 RaPO entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 15. Juli 2009 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die das Studium am 1. Oktober 2009 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 30. Juli 2009.

Freising, den 30. Juli 2009

Prof. Hermann Heiler

Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2009 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2009.